

gehört hat, kann die alkoholisierte Atmosphäre dieser Begebenheit und der Ort der Geschehnisse innerhalb der öffentlich nicht zugänglichen Bundeswehrliegenschaft nicht übersehen werden.

Es bestehen auch, abgesehen von den festgestellten Geschehnissen, keinerlei Hinweise darauf, daß jene Äußerungen etwa der inneren Einstellung der Teilnehmer entsprochen hätten und mehr waren, als makabere, unpassende Auswüchse alkoholischer Leutnante.

Eine Störung der Disziplin und Ordnung an der Hochschule der Bundeswehr würde durch die Fortsetzung des Studiums des Soldaten, nach der Auffassung des Truppendienstgerichtes, genauso wenig eintreten, wie sie zuvor bis zu dem Bekanntwerden der Fälle in der Öffentlichkeit eingetreten ist. Die Hochschule der Bundeswehr hat im übrigen auf den Vorfall in angemessener Weise sofort mit Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen reagiert.

Die hier behandelte sogleich nach dem späteren Bekanntwerden in der Öffentlichkeit gewonnene sehr scharfe Reaktion des Dienstherrn, die vornehmlich im Hinblick auf gewisse Presseveröffentlichungen zu sehen ist, wird im übrigen dazu beigetragen haben, klarzustellen, daß derartige Vorfälle grundsätzlich nicht auf die leichte Schulter genommen werden können.

Im Hinblick auf die ungewisse Beweislage,

- die voraussehbar noch lange abzuwartende Behandlung der sachgleichen strafrechtlichen Ermittlungen und
- die zu erwartende Disziplinarmaßnahme, würde die weitere Aufrechterhaltung der Dienstenthebung und des Uniformverbots (und des zuvor schon ab dem 4. 10. 1977 wirksam gewordenen Verbots der Ausübung des Dienstes nach § 22 SG) für den Soldaten eine unangemessene Härte bedeuten.

[. . .]

Die weitere Aufrechterhaltung der Dienstenthebung und des Verbots Uniform zu tragen, wäre somit ermessenmissbräuchlich.

Nach allem waren die nach § 120 Abs. 1 und 2 WDO gegen den Leutnant Schultz getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

[. . .]

Az.: S 7 – GL 15/77

Urteil des Landgerichts Mainz vom 6. April 1977

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit
des Studenten [. . .]

gegen

den Gärtner [. . .]

wegen Unterlassung

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Renz und die Richter am Landgericht Wehner und Bettingen für Recht erkannt:

1. Dem Beklagten wird unter Androhung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von

500 000,- DM und von Ordnungshaft bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 6 Wochen verboten, durch Anschlag an der Umfriedungsmauer seines Anwesens in Mainz-Gonsenheim, Am Sägewerk 26 wörtlich oder sinngemäß die Behauptung zu verbreiten, die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich sei ein zionistischer Schwindel bzw. eine Lüge.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist . . . vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist jüdischer Abstammung. Sein Großvater mütterlicherseits ist als Jude nach Auschwitz deportiert worden und dort ums Leben gekommen.

Der Beklagte hat an der Einfriedungsmauer seines Anwesens in Mainz-Gonsenheim, Am Sägewerk 26, eine Plakatwand in Form eines schwarzen Brettes in den Ausmaßen von ca. 2 × 3 m angebracht. An dieser Plakatwand veröffentlicht er laufend Publikationen der »Aktion Widerstand« und rechtsradikaler Publizisten und Verlage.

Der Kläger trägt vor,
der Beklagte habe an besagter Wand am 27. 7. 1975 ein Flugblatt ausgehängt, in dem behauptet werde, die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich sei eine reine Erfindung und nur ein zionistischer Schwindel. Am 30. 7. 1975 seien Flugblätter angeheftet gewesen u. a. mit dem Text: »Wer glaubt, die Lüge von der Kriegsschuld und den sechs Millionen vergasten Juden hinnehmen zu können . . .« Schließlich sei in einem am 29. 11. 1975 an gleicher Stelle veröffentlichten Flugblatt sinngemäß behauptet worden, bei der Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich handele es sich um eine Lüge (»The Saga of the Six Million«).

Als Enkel eines in Auschwitz umgekommenen Juden verlange er Unterlassung derartiger für ihn beleidigender Äußerungen.

Der Kläger beantragt,
den Beklagten zu verurteilen [. . .] zu unterlassen,
 a) Die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich ist ein zionistischer Schwindel;
 b) die Lüge von den sechs Millionen vergasten Juden kann nicht hingenommen werden;
 c) die sinngemäße Behauptung, im Dritten Reich seien Millionen Juden ermordet worden, ist eine Lüge.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, Flugblätter mit dem angeführten Wortlaut habe er auf seiner Plakatwand nicht angebracht. Im übrigen ergäbe sich aus den Druckschriften nur, daß er sich gegen eine gewisse Tendenz in der Darstellung der Judenverfolgung richte. Damit halte er sich durchaus im Rahmen seiner im Grundgesetz ihm zugebilligten Meinungsäußerungsfreiheit. Durch die Druckschriften würden weder der Kläger noch sein lt. Klagevortrag in Auschwitz umgekommener Großvater persönlich als Juden angegriffen. Auch ergebe sich aus den Texten keine Billigung der Judenverfolgung im Dritten Reich. Dem Kläger fehle damit die Aktivlegitimation für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs . . .

[. . .]

Die Klage ist gemäß §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB, § 185 StBG begründet.

Auf Grund der Aussage der Zeugin Teubner und der von dem Zeugen Werner gefertigten Fotografien der Plakatwand hält es die Kammer für erwiesen, daß im Juli 1975 an der Plakatwand des Beklagten Publikationen angeschlagen waren mit dem im Klageantrag unter a) und b) angegebenen Texten [. . .]

Der unterbliebene Nachweis des Klagevortrags zu c) des Klageantrags hat jedoch auf den geltend gemachten Unterlassungsanspruch keinen Einfluß. Der Kläger begeht in a), b) und c) seines Antrags sinngemäß mit kleinen Nuancen immer nur die Unterlassung derselben Behauptung. Da die Aufstellung der Behauptung in zwei Fällen bewiesen ist, kommt es auf den Nachweis des dritten ähnlichen Vorfalls nicht an. [. . .]

Die Behauptungen, »die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich sei reine Erfindung und zionistischer Schwindel« und die Aussage »die Lüge von den sechs Millionen vergasten Juden kann nicht hingenommen werden«, waren geeignet, den Kläger persönlich in seiner Ehre zu kränken. In den Publikationen sind zwar weder der Kläger noch sein in Auschwitz umgekommener jüdischer Großvater persönlich benannt. Mittelbar richteten sie sich jedoch gegen alle im Dritten Reich verfolgten und ums Leben gekommenen Juden sowie auch gegen deren überlebende Angehörige. Für eine Beleidigung ist nicht erforderlich, daß die einzelnen Personen erkennbar bezeichnet werden; es genügt vielmehr, daß die Sammelbezeichnung erkennen läßt, auf welche Einzelpersonen sie sich bezieht. Der Täter selbst braucht diese Personen nicht zu kennen und braucht sie sich auch nicht vorzustellen (RG in JW 1928, 806). Im Anschluß an diese Rechtsprechung hat der BGH mehrfach entschieden, daß die im Dritten Reich verfolgten, in Deutschland lebenden Juden als Gesamtheit passiv beleidigungsfähig sind (BGH ST 11, 208, 16, 75; NJW 1952, 1182). Dies muß nach Auffassung der Kammer auch für die nahen Angehörigen der im Dritten Reich verfolgten und ums Leben gekommenen deutschen Juden gelten. Auf sich bezogen mußte der Kläger die von dem Beklagten an seiner Plakatwand ausgehängten Publikationen so verstehen, daß auch das Schicksal seines Großvaters als zionistischer Schwindel bzw. als Lüge abgetan werde. Durch die pauschale Behauptung, die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich sei eine reine Erfindung und zionistischer Schwindel und den Ausspruch, die Lüge von den sechs Millionen vergasten Juden könne nicht hingenommen werden, konnte sich mit Recht jeder Angehöriger eines im Dritten Reich durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getöteten Juden beleidigt fühlen. Auf Grund zahlloser Dokumente steht im übrigen historisch unbestreitbar fest, daß im Dritten Reich tatsächlich Millionen Menschen jüdischer Abstammung durch Gewaltmaßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber insbesondere in Ost- und Südosteuropa ums Leben gekommen sind.

Der Kläger kann daher von dem Beklagten die Unterlassung der beanstandeten Behauptungen verlangen.

Wie bereits in dem in der einstweiligen Verfügungssache 10 O 60/76 ergangenen Urteil ausgeführt, besteht auch weiterhin die für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs notwendige Wiederholungsgefahr. [. . .]

Az: LO O. 5/76